



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

04.06.2021

Nr. 22

1. Widmung von Gemeindestraßen
2. Beschluss über die öffentliche Auslegung der Denkmalsbereichssatzung ‚Holzmarkt‘
3. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 – Herner Straße / Nahestraße
hier: Erteilung der Genehmigung
4. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich
hier: Erteilung der Genehmigung
5. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße –
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
6. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße –
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
7. Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße –
8. Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 309
– Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße –

9. Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 175, Teilplan 1– Gerhart-Hauptmann-Straße – 5. Änderung
10. Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Straße Castroper Straße (von der Castroper Straße 294 bis zum Panhütterweg)

Widmung von Gemeindestraßen

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 bis 10) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmungen gem. § 6 Abs.1 Nr.3 StrWG NRW

- Kneippstraße von Elper Weg bis Robert-Koch-Straße gemäß Lageplan (Anlage 1)
- Marienburger Straße von Hinsbergstraße bis Thorner Straße gemäß Lageplan (Anlage 2)
- August-Strunk-Weg von Breite Straße bis Kellerstraße gemäß Lageplan (Anlage 3)
- Heinrich-Hertz-Straße von Cäcilienhöhe bis Beisinger Weg gemäß Lageplan (Anlage 4)
- Klemensstraße von Adalbertstraße bis Theodor-Körner-Straße gemäß Lageplan (Anlage 5)
- Wielandstraße von Westerholter Weg bis Lessingstraße gemäß Lageplan (Anlage 6)
- Kolberger Straße von Stettiner Straße bis Bromberger Straße gemäß Lageplan (Anlage 7)
- Küstriner Straße von Stettiner Straße bis Bromberger Straße gemäß Lageplan (Anlage 8)
- Ludwig-Erhard-Allee von Dortmunder Straße bis Ölpfad gemäß Lageplan (Anlage 9)
- Rad- und Fußweg an der Ludwig-Erhard-Allee (Anlage 10)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 10.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

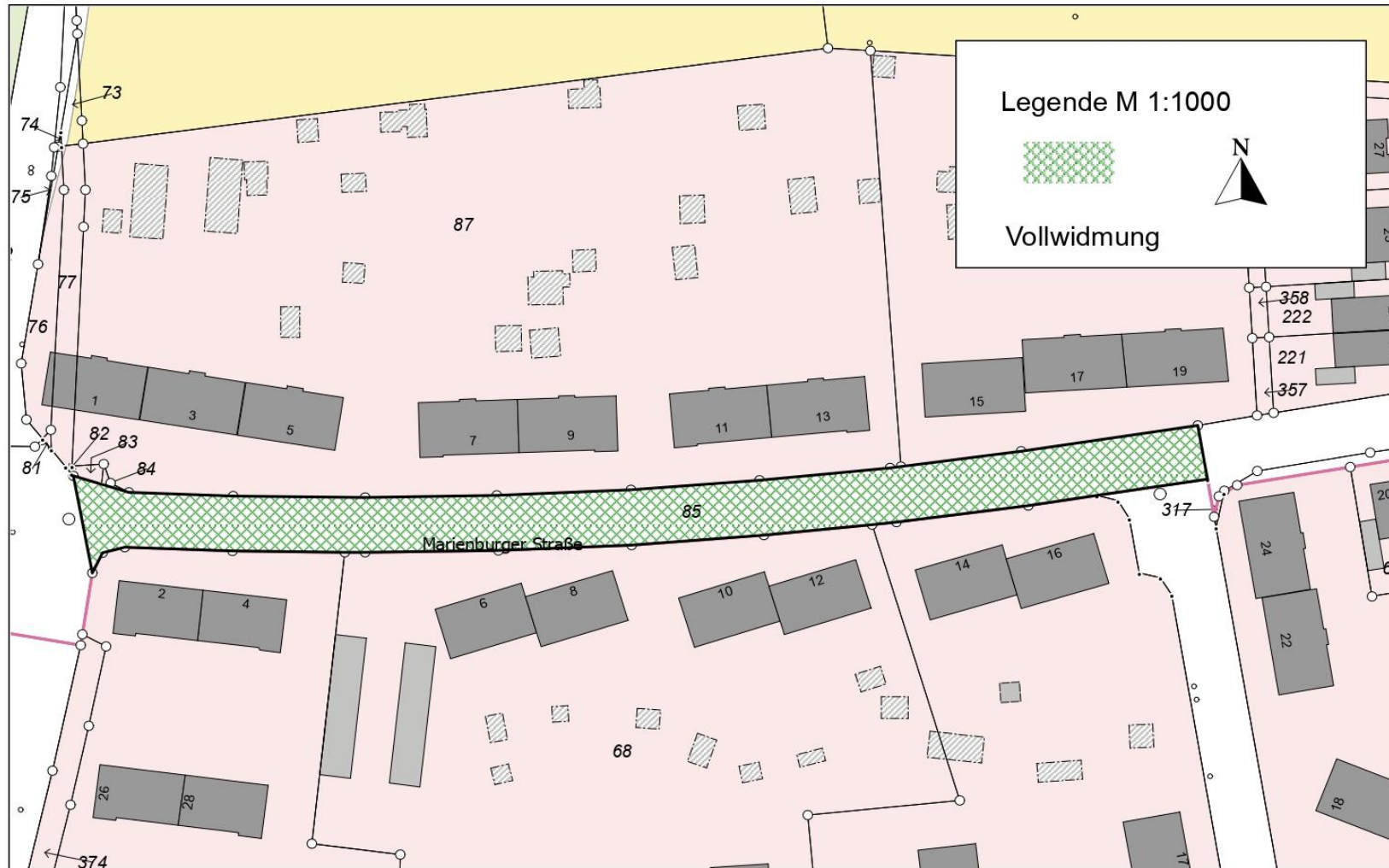
Recklinghausen, 19.05.2021

Gez. Tesche
Bürgermeister

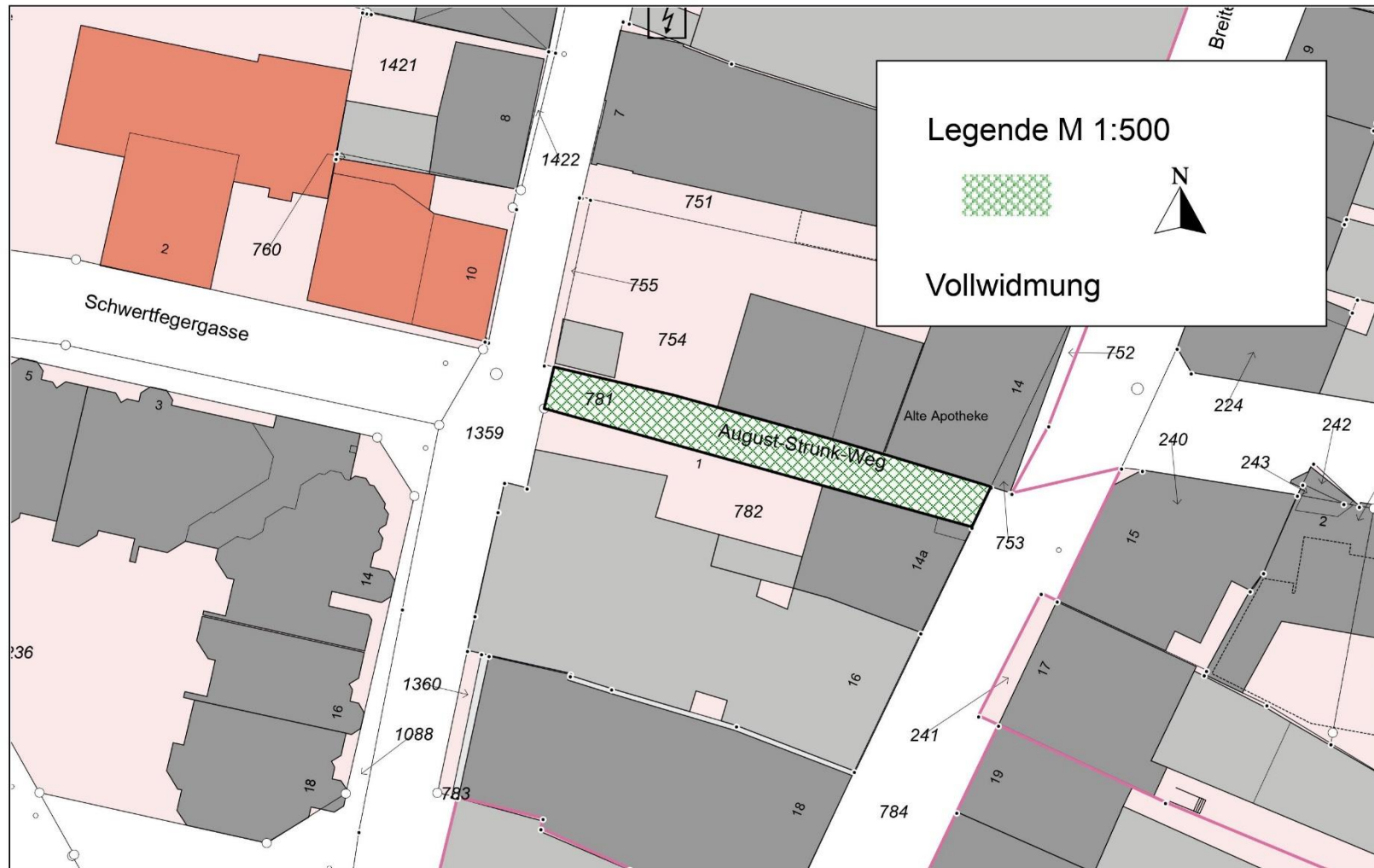
Anlage 1



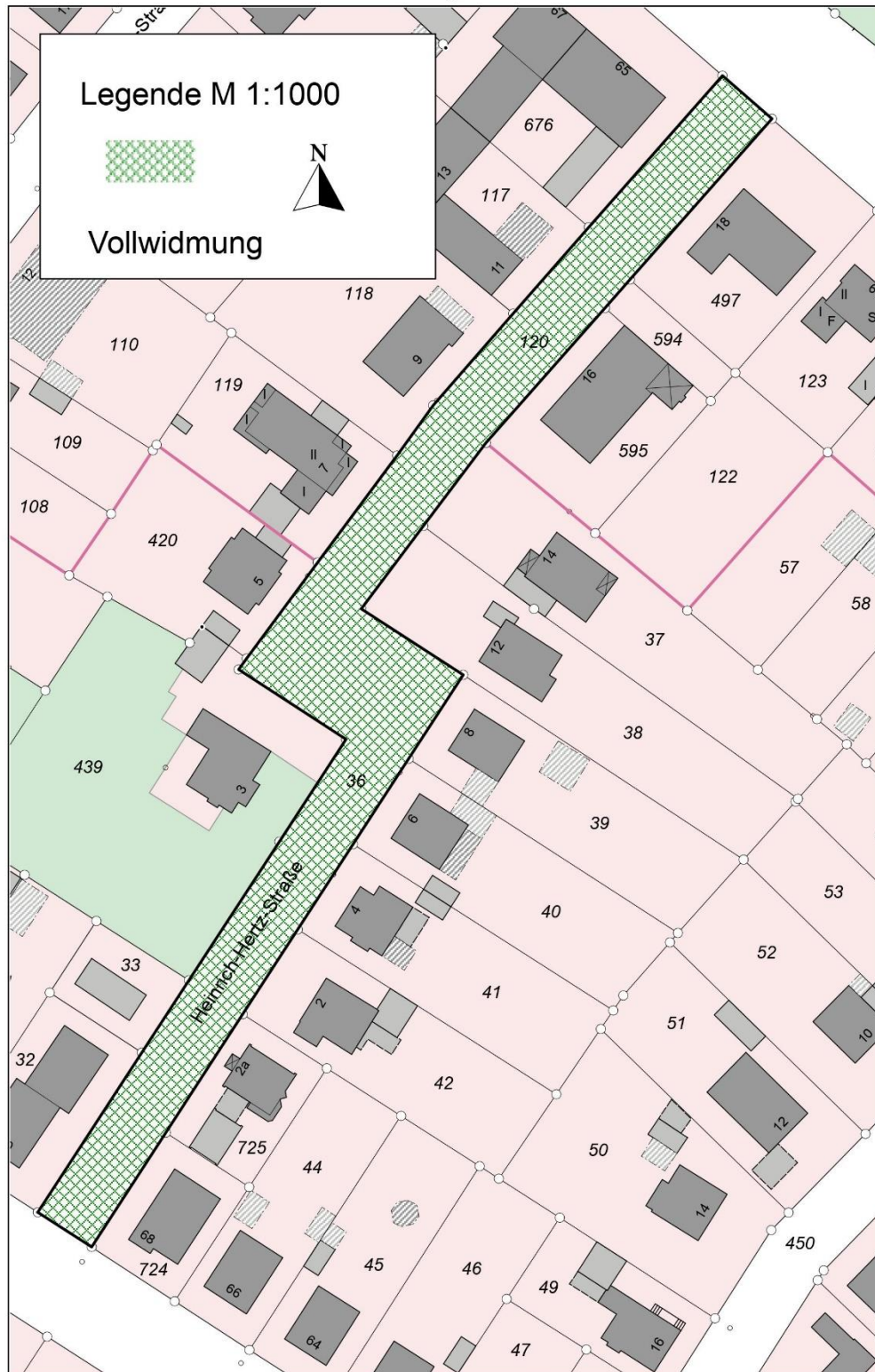
Anlage 2



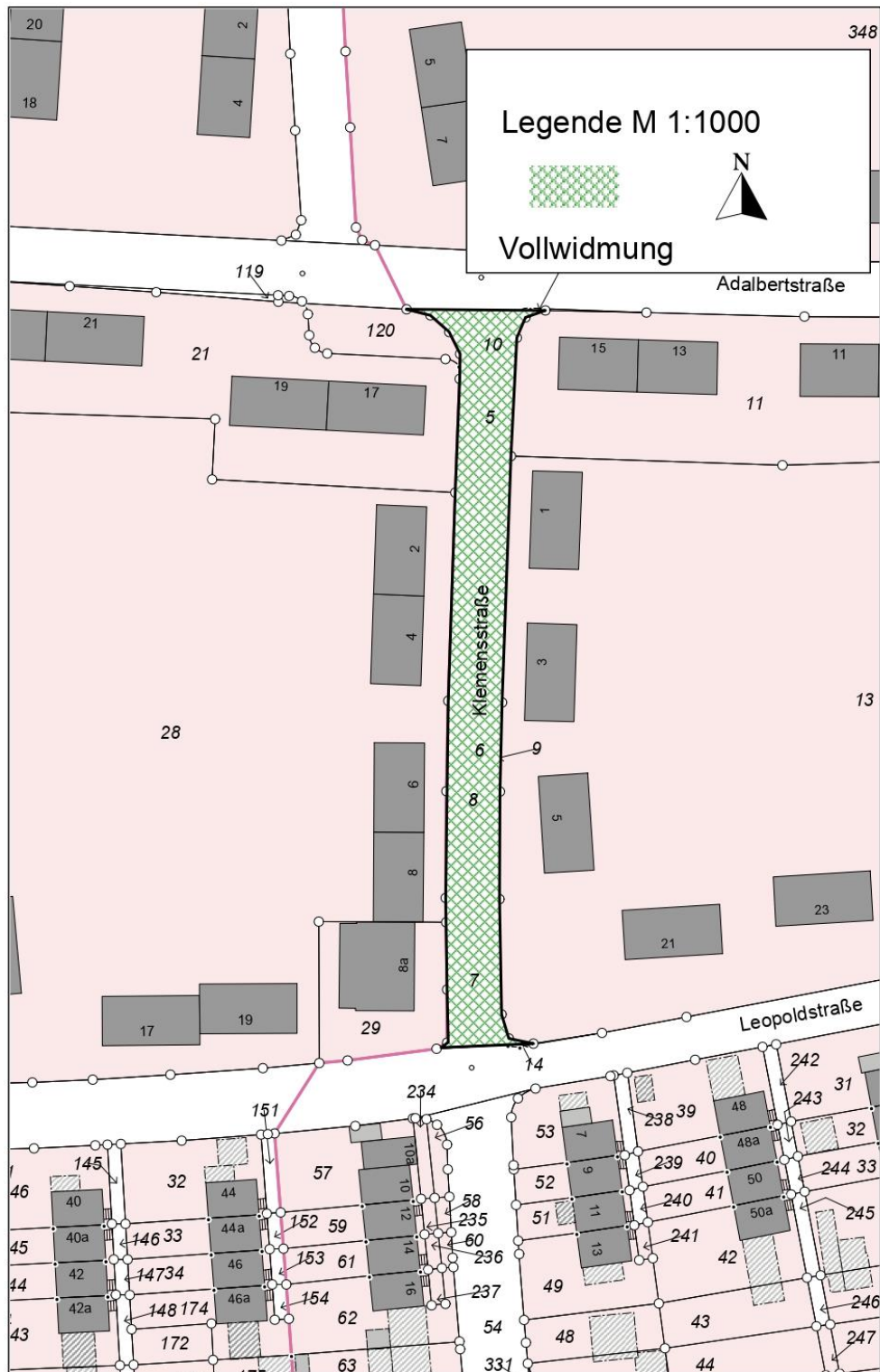
Anlage 3



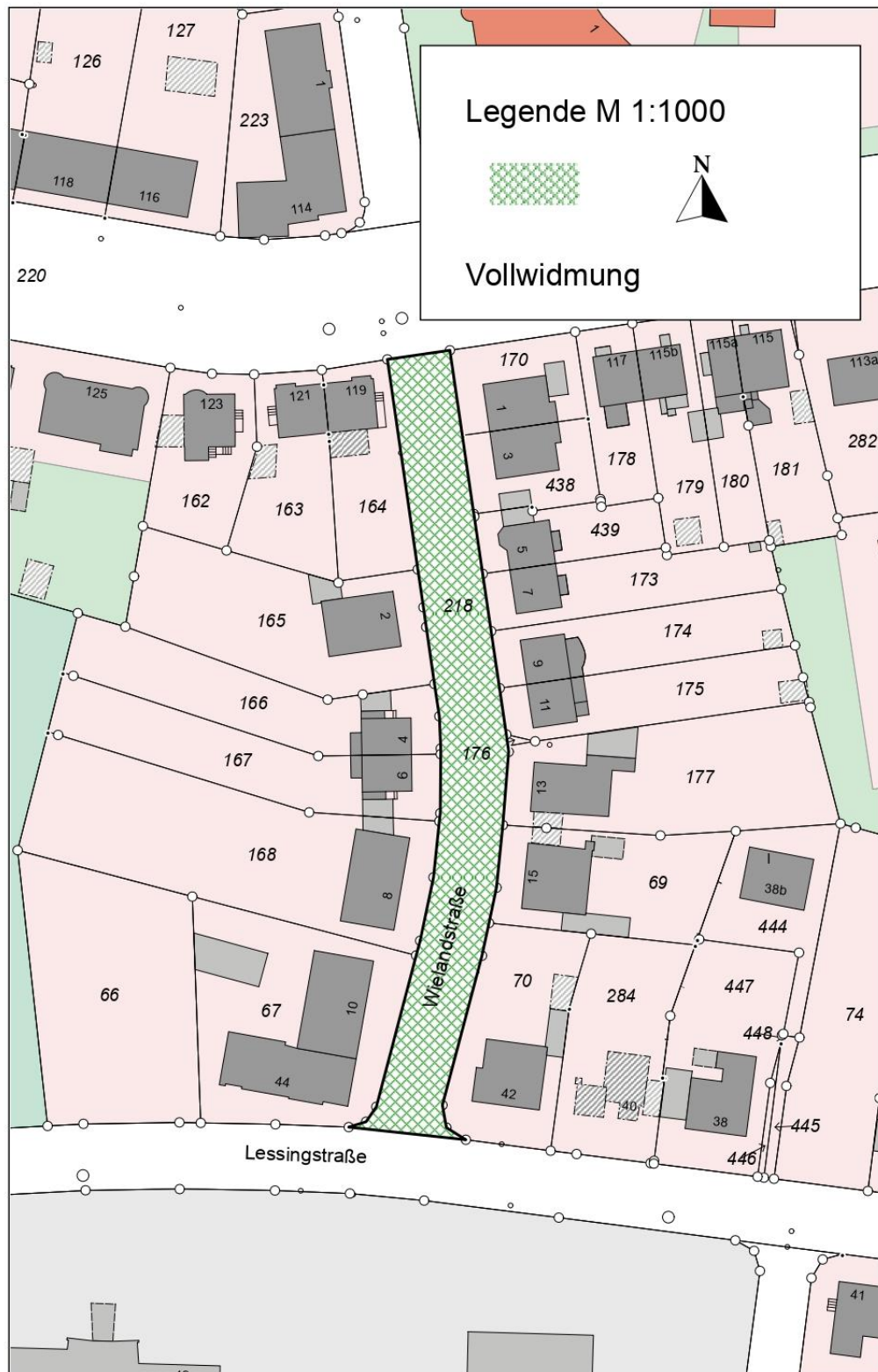
Anlage 4



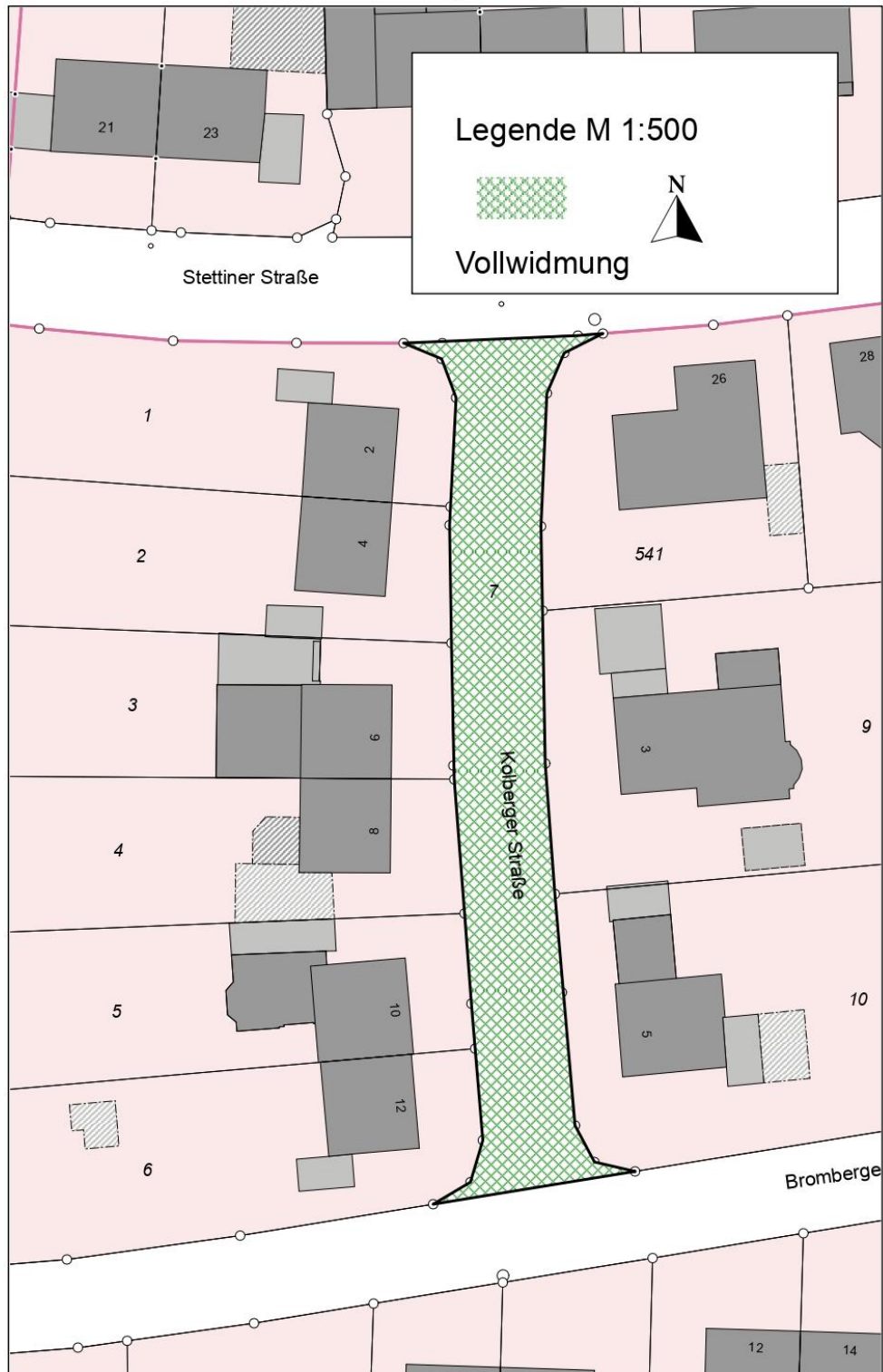
Anlage 5



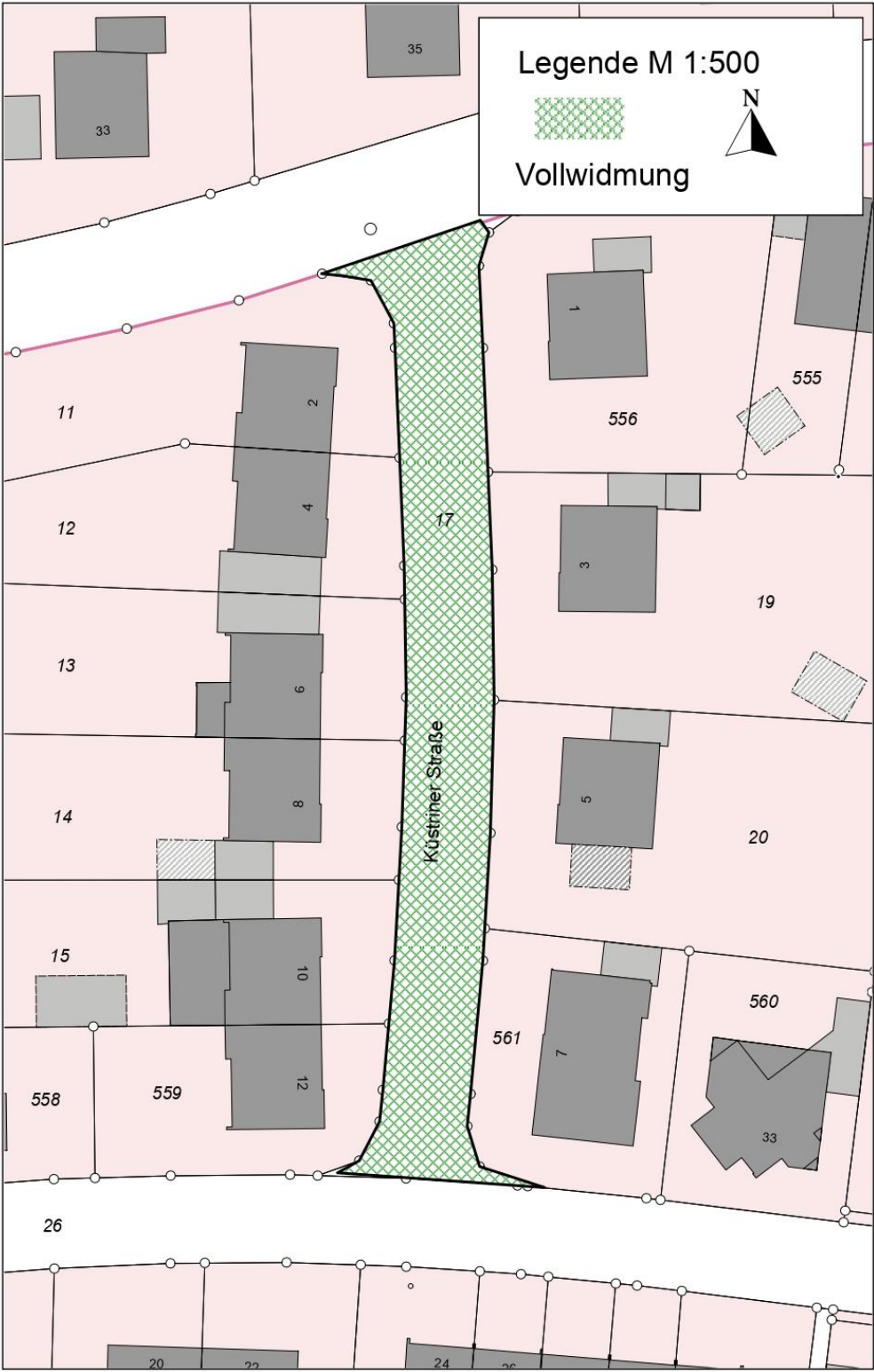
Anlage 6



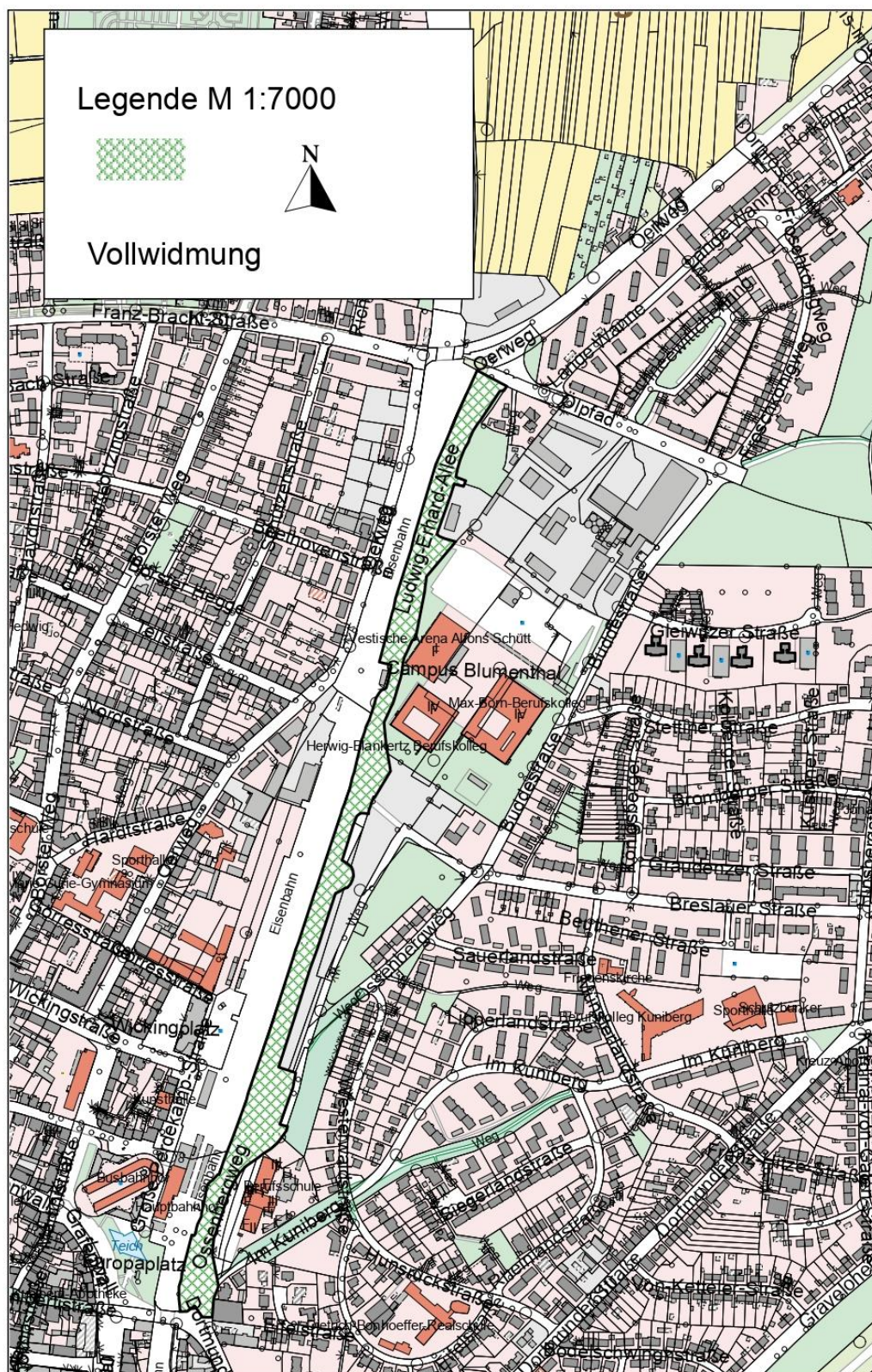
Anlage 7



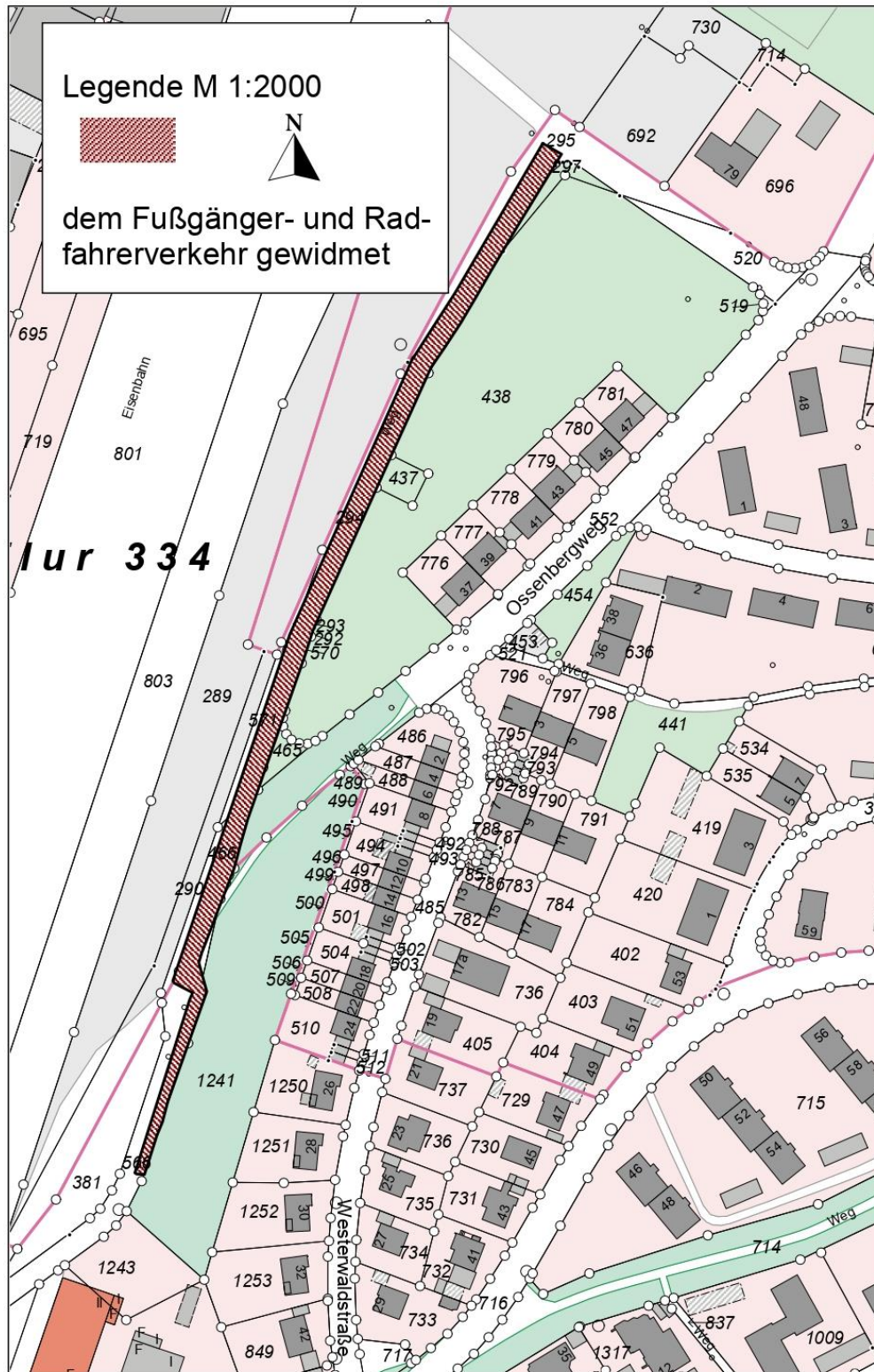
Anlage 8



Anlage 9



Anlage 10



Beschluss über die öffentliche Auslegung der Denkmalbereichssatzung ‚Holzmarkt‘

für den Bereich nördlich und südlich des westlichen Abschnittes der Straße Holzmarkt zwischen der Einmündung Johannes-Janssen-Straße im Osten und der Münsterstraße im Westen (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Die Altstadt Recklinghausens steht auf mittelalterlichem Stadtgrundriss und verfügt teilweise über zusammenhängende ältere Bebauung. Um Stadtbild und historische Bausubstanz zu schützen, hat der Rat der Stadt Recklinghausen für den Bereich der Altstadt in der Vergangenheit Satzungen aufgestellt, so die Erhaltungssatzung Recklinghausen-Altstadt, die Gestaltungssatzung im historischen Stadtkern Recklinghausen sowie die Werbesatzung Recklinghausen-Altstadt. Zudem liegen im Bereich der Altstadt die Bebauungspläne Nr. 159, Nr. 222, Nr. 253, Nr. 300 sowie der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40 mit unterschiedlichen Regelungsinhalten vor.

Diese Steuerungsinstrumente werden durch die Denkmalbereichssatzung ergänzt. Das Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es,

- das historische Erscheinungsbild insgesamt
- die historische Struktur und das Ensemble der vorindustriellen Gebäude
- die überlieferte Parzellenstruktur inkl. der Traufgassen sowie
- die Substanz von Teilen der Bebauung (siehe: Objektkatalog)

im westlichen Abschnitt der Straße Holzmarkt zwischen der Einmündung Johannes-Janssen-Straße im Osten und der Münsterstraße im Westen zu erhalten und zu schützen.

Beschluss

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und der §§ 41 Abs. 1, Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und §§ 3 und 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW und Rückübertragung der Zuständigkeit gem. § 3 Zuständigkeitsordnung in seiner Sitzung am **10.05.2021** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der Denkmalbereichssatzung Holzmarkt gemäß § 6 Absatz 1 DSchG NRW.“

Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfasst die Flur 335, Flurstücke 510, 511, 515, 710, 711, 712, 714, 715, 717, 718, 720, 721 818, Teile des Flurstücks 862, 1010, 1011, 1012, 1144, 1145, 1146, Teile des Flurstücks 1300, 1349, 1350, 1351, 1352, 1498 (Hausnummern Holzmarkt 14, 12, 10, 8, 17, 15, 13, 11, 9, 7, 5, Johannes-Janssen-Straße 1 und Caspersgässchen 14).

Übersichtsplan

Räumlicher Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung Holzmarkt - Neu -

gem. § 5 DSchG NRW



Maßstab 1:500

©Stadt Recklinghausen
FB 62 Abteilung Vermessung

Öffentliche Auslegung der Satzung

Der Entwurf der Satzung einschließlich ihrer Anlagen liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

in der Zeit vom 14.06.2021 bis 15.07.2021 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag**

**8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr**

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2364 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu dem Mitarbeiter der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2364 auf.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Recklinghausen, insbesondere bei der o.g. Stelle, beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z.B. per E-Mail über die Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) vorgebracht werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2364 zu vereinbaren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen unter <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird die öffentliche Auslegung der Denkmalsbereichssatzung Holzmarkt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 02.06.2021

gez. Tesche
Bürgermeister

**Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 – Herner Straße / Nahestraße**

hier: Erteilung der Genehmigung

Ziel der Planung ist die Modernisierung und städtebauliche Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes zwischen Herner Straße, Bundesautobahn A2, westlich der Nahestraße und einem Abstand von ca. 125 bis 210 Metern südlich der BAB A2 als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel unter gleichzeitiger Reduzierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sowie einer verstärkten Ansiedlung nicht-zentrenrelevanter Sortimente.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen hat auf Grundlage des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) v. 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) am 10.05.2021 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 der Stadt Recklinghausen festgestellt.

Die Bezirksregierung Münster hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), mit Schreiben vom 26.05.2021, AZ.: 35.02.01.600-009/2020.0003, genehmigt.

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 dargestellt.

Hinweis gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadtverwaltung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Technisches Rathaus, Westring 51, Raum 102, während der Dienststunden

**Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

bereit gehalten. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 der Stadt Recklinghausen mit Schreiben der

Bezirksregierung Münster vom 26.05.2021, AZ.: 35.02.01.600-009/2020.0003, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

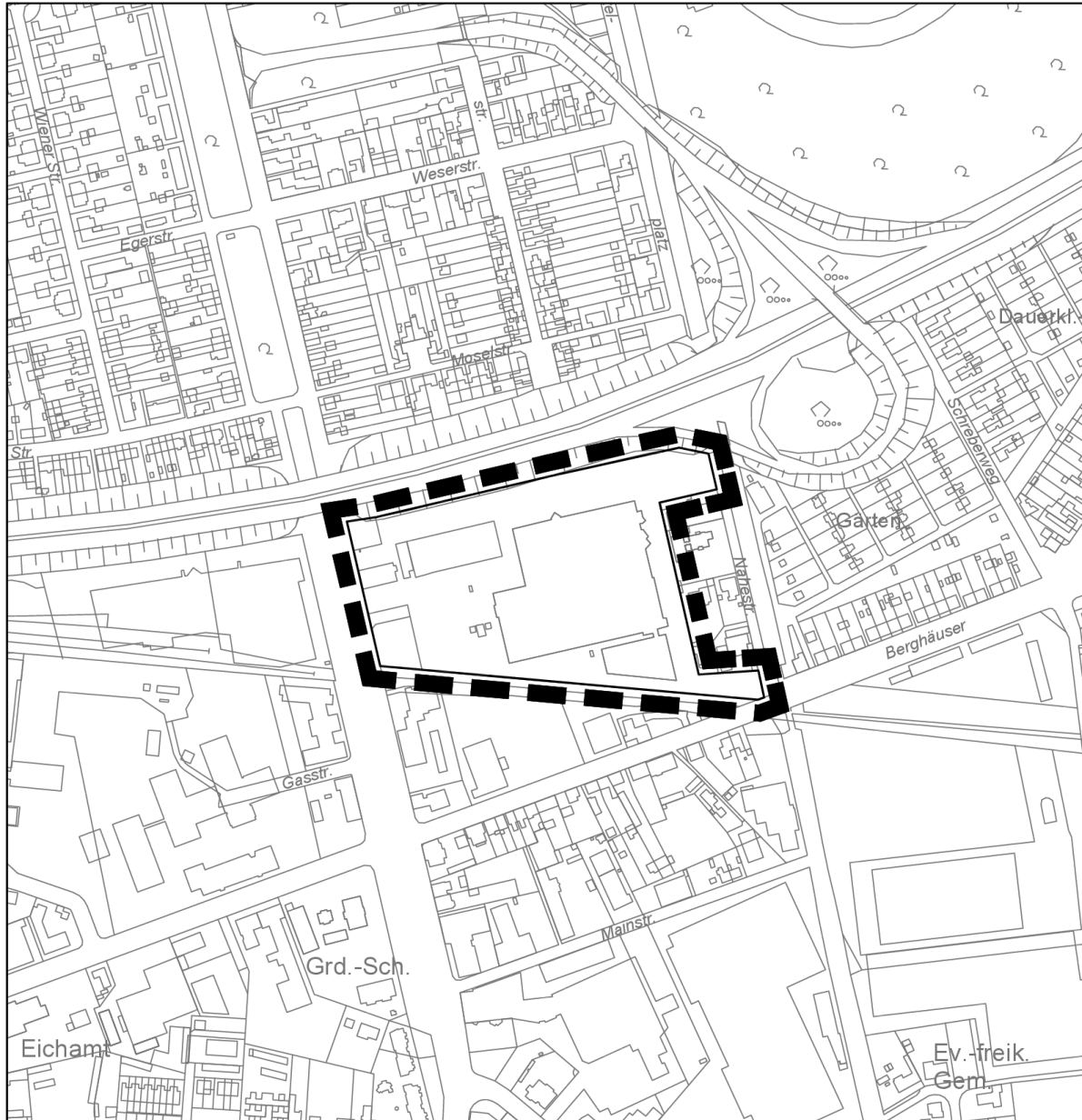
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.06.2021

gez. T e s c h e
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11
– Herner Straße / Nahestraße –**



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich

hier: Erteilung der Genehmigung

Aufgrund einer Investitionsentscheidung der Stadt soll auf der Fläche nördlich des vorhandenen Sportplatzes im Stadtteil Suderwich ein Kunstrasenplatz errichtet werden. Darüber hinaus plant der Sportverein langfristig weitere Einrichtungen, die aufgrund des hohen Versiegelungsgrades eine Flächennutzungsplan-Darstellung als Grünfläche nicht mehr rechtfertigen. Zur Verwirklichung dieser Ziele ist der Flächennutzungsplan an dieser Stelle in Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Spielflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen hat auf Grundlage des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) v. 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) am 10.05.2021 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 der Stadt Recklinghausen festgestellt.

Die Bezirksregierung Münster hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), mit Schreiben vom 26.05.2021, AZ.: 35.02.01.600-009/2020.0002, genehmigt.

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 dargestellt.

Hinweis gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadtverwaltung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Technisches Rathaus, Westring 51, Raum 102, während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bereit gehalten. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird die Erteilung der Genehmigung der

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 der Stadt Recklinghausen mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 26.05.2021, AZ.: 35.02.01.600-009/2020.0002, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

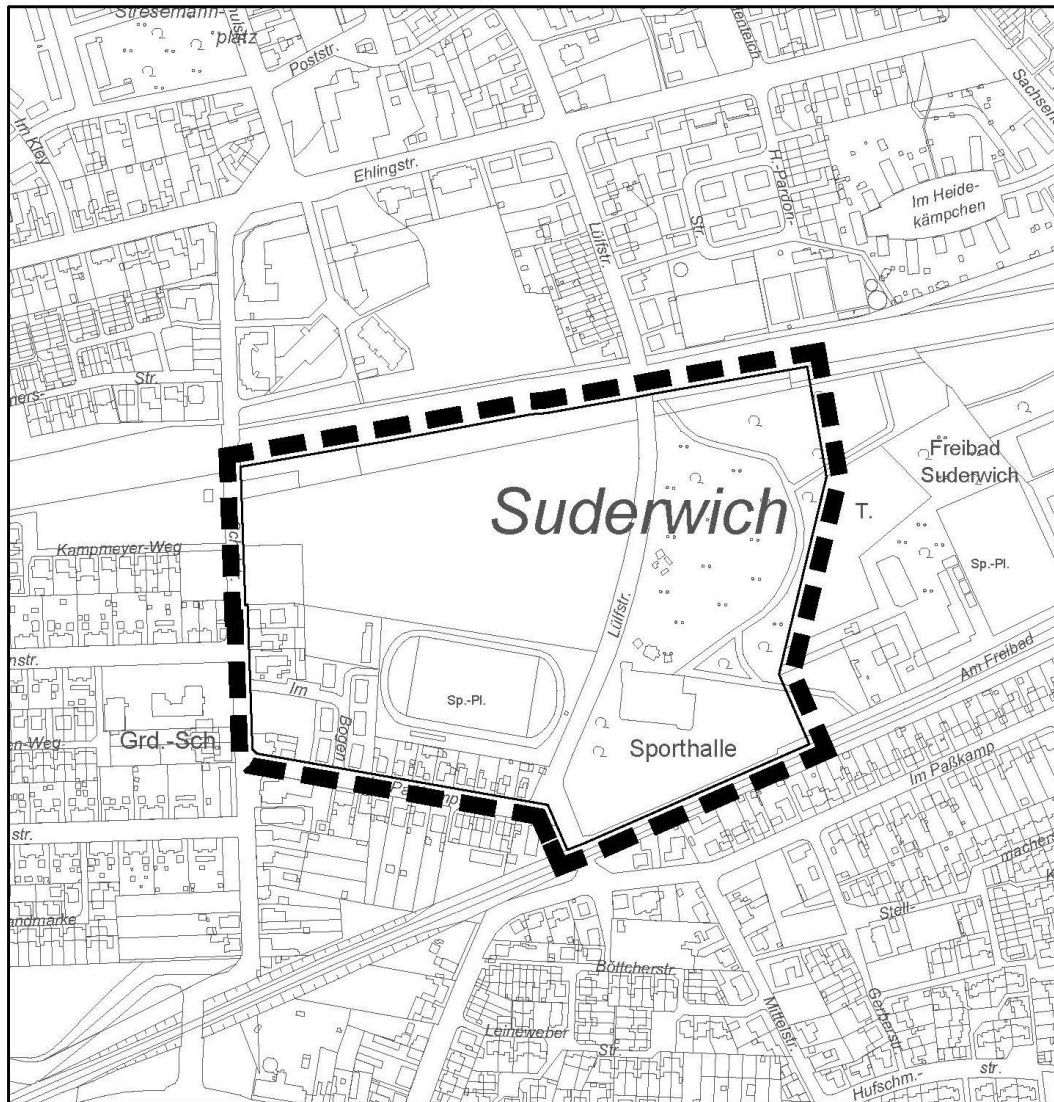
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.06.2021

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße –
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters sowie eines Backshops als Ersatzstandort für den nicht mehr zeitgemäß aufgestellten Lebensmittelmarkt am Becklemer Weg.

Beschluss

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1, Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und §§ 3 und 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW und Rückübertragung der Zuständigkeit gem. § 3 Zuständigkeitsordnung in seiner Sitzung am **10.05.2021** gemäß der Sitzungsvorlage Drucksache Nr. **0224/2021** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße / Sachsenstraße.“

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich zwischen der Sachsenstraße, der Bahnstrecke Hamm-Osterfeld, in einem Abstand von ca. 130m östlich zur Sachsenstraße sowie in einem Abstand von ca. 50m südlich der Bahnstrecke Hamm-Osterfeld.

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

in der Zeit vom 14.06.2021 bis 15.07.2021 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag**

**8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Recklinghausen, insbesondere bei der o.g. Stelle, beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z.B. per E-Mail über die Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW:

<https://uvp-verbund.de/nw>

und der Stadt Recklinghausen

<https://www.recklinghausen.de/buergerbeteiligung>

abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen auch online abgegeben werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/1 - Stadtentwicklungsplanung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2366 zu vereinbaren.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Hinweise auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Umweltbericht –</u> <u>Teil B der Begründung</u>		
1	Umweltbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44, Recklinghausen Suderwich Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, Herne - Stand: April 2021	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Lärmimmissionen durch Gewerbelärm getroffen. - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Lärmimmissionen durch Verkehr (MIV/Bahn) getroffen. - Es werden Aussagen zu Geruchsbeeinträchtigungen durch Gewerbeimmissionen getroffen. - Es werden Aussagen zu Emittenten elektromagnetischer Strahlung innerhalb des Plangebietes getroffen. Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt - Es werden Aussagen zu Biotop- und Nutzungstypen getroffen. - Es werden Aussagen zu Schutzgebieten, Schutzobjekten und schutzwürdigen Biotopen getroffen. - Es werden Aussagen zum Artenschutz getroffen. - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit getroffen. - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen während der Bauzeit getroffen. - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen der Planung getroffen. Schutzgut Fläche - Es werden Aussagen zum Versiegelungsgrad der Fläche getroffen. - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen der Planung getroffen.

		Schutzgut Boden - Es werden Aussagen zum Bodenaufbau, zur Versickerungsfähigkeit, zu Potenzialen und Funktionen des Bodens getroffen. - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit getroffen. Schutzgut Wasser - Es werden Aussagen zum Grundwasserflurabstand und zur Grundwasserfließrichtung getroffen. - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit getroffen - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen während der Bauzeit getroffen. - Es werden Aussagen zu anlagebedingten Auswirkungen getroffen. - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen. Schutzgut Klima/Luft - Es werden Aussagen zum Klimabereich und Klimaeigenschaften getroffen. - Es werden Aussagen zu Klimatopen getroffen. - Es werden Aussagen zur Vorbelastung getroffen. - Es werden Aussagen zum Klimawandel und Klimawandelfolgenanpassung getroffen. - Es werden Aussagen zur Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit getroffen. - Es werden Aussagen zu bauzeitbedingten Wirkungen getroffen. - Es werden Aussagen zu anlagebedingten Einwirkungen getroffen. - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Wirkungen getroffen.
--	--	---

		Schutzgut Landschaft - Es werden Aussagen zur Auswirkung der Planung, insbesondere der Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, auf das Landschaftsbild getroffen. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Es werden Aussagen zu Bodendenkmälern, archäologischen Fundstellen und Denkmäler getroffen. Wechselwirkungen, kumulative Auswirkungen - Es werden Aussagen zur Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern im Plangebiet getroffen. Gefahren, Risiken und sonstige Umweltbelange - Es werden Aussagen zu Störfallbetrieben, Hochwasser- und Starkregengefahren, Abfallentsorgung und erneuerbaren Energie getroffen.
Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, Herne - Stand: April 2021	- Es werden Aussage zum Vorkommen von Fledermäusen, Vogelarten und Amphibien getroffen.
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
3	Emschergenossenschaft Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen vom 24.08.2020	- Es werden Hinweise zum langfristigen Erhalt der Baumstandorte gegeben. - Es werden Hinweise zur Grundstücksentwässerung gegeben.
4	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25, 44135 Dortmund vom 26.08.2020	- Es werden Hinweise auf bergbauliche Eingriffe in Bezug auf das Schutzgut Boden und Fläche gegeben.
5	Deutscher Wetterdienst - Abteilung Finanzen und Service - Liegenschaftsmanagement - Verwaltungsbe- reich Süd Helene-Weber-Allee 21, 80637 München vom 13.08.2020	- Es werden allgemeine Hinweise auf das Klima und Lokalklima sowie der Klimaanpassung gegeben.

6	Kreis Recklinghausen Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen vom 25.08.2020 sowie vom 01.09.2020	- Es werden Aussagen und Hinweise zum Schutzgut Boden genannt. - Es werden Hinweise zum Artenschutz gegeben. - Es werden Hinweise zum Eingriff in Natur und Landschaft sowie der geschützten Allee benannt. - Es werden Hinweise zur Entwässerung des Grundstückes bzgl. anfallenden Niederschlagswassers benannt. - Es werden Hinweise zur Grundwasser- nutzung gegeben.
7	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster An den Speichern 7, 48157 Münster vom 13.08.2020	- Es werden Hinweise zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 1 Abs. 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße – sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Angaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

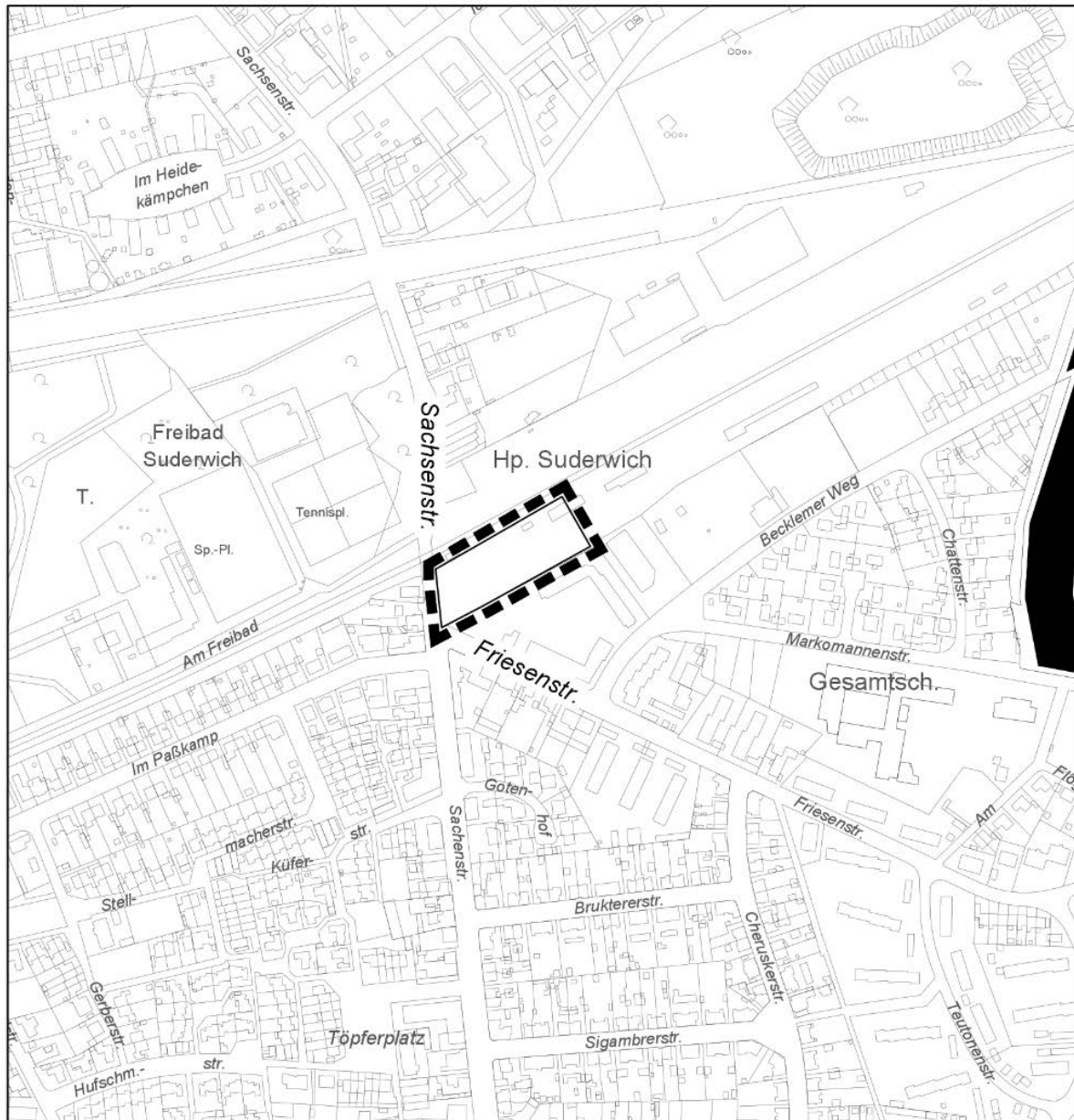
Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.06.2021

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße / Sachsenstraße –

für einen Bereich zwischen Sachsenstraße, Bahnstrecke Hamm-Osterfeld, in einem Abstand von ca. 130m östlich zur Sachsenstraße sowie in einem Abstand von ca. 50m südlich der Bahnstrecke Hamm-Osterfeld



■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße –
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel

Im Zuge der Entwicklung der angrenzenden Wohnbau-Potenzialfläche des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes soll das im Nahversorgungskonzept der Stadt Recklinghausen festgestellte Defizit entlang der Dortmunder Straße im Stadtteil Ost beseitigt werden.

Geplant ist die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters mit 1.200 m² Verkaufsfläche und angrenzende Wohnbebauung.

Die für den Discounter vorgesehene Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und soll nunmehr in Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Nahversorgung“ geändert werden. Die Verkaufsfläche soll auf maximal 1.200 m² begrenzt werden.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 31. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 08. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 0,68 ha und liegt im Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil „Ostviertel“.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Dortmunder Straße,
- im Westen durch die Siedlungsbereiche der Canisiusstraße,
- im Osten durch die Siedlungsbereiche östlich des errichteten Kreisverkehrs
- Dortmunder Straße/Ziegelgrund,

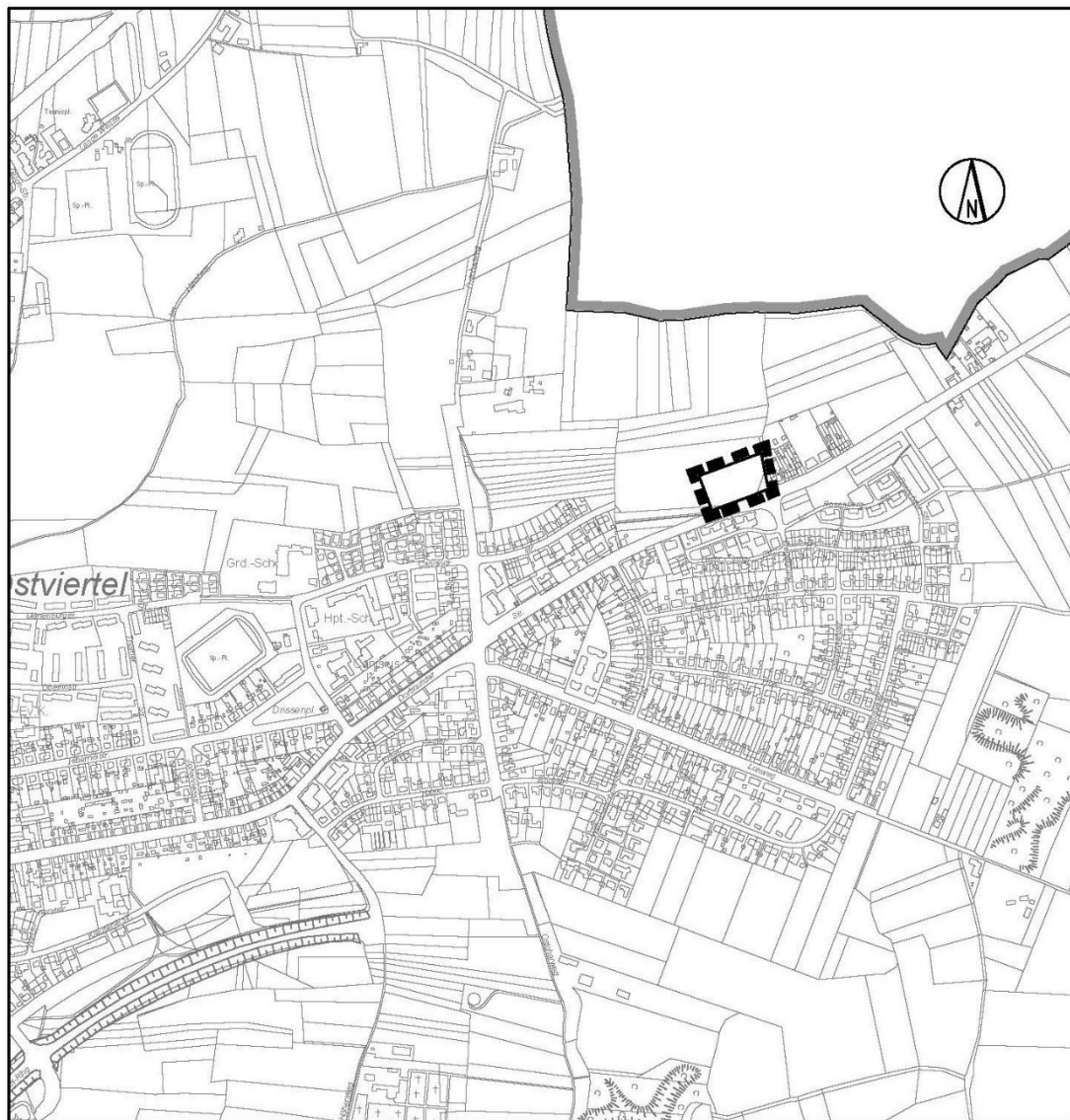
- im Norden schließt das Plangebiet innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 622 ab.

Der Planbereich ist Bestandteil einer größeren landwirtschaftlichen Nutzfläche, die im Zuge der Siedlungsergänzung in Teilen einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll. Erste bauliche Entwicklungen sind bereits westlich und östlich des Plangebiets vorhanden.

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Übersichtsplan

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der
Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 8
- Dortmunder Straße / Canisiusstraße -



■■■■■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab: 1 : 10.000

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

in der Zeit vom 14.06.2021 bis 15.07.2021 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch und Freitag

8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag

8.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2364 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie derzeit vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2364 auf.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Recklinghausen, insbesondere bei der o.g. Stelle, beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z.B. per E-Mail über die Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) vorgebracht werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2364 zu vereinbaren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW:

<https://uvp-verbund.de/nw>

und der Stadt Recklinghausen

<https://www.recklinghausen.de/buergerbeteiligung>

abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen auch online abgegeben werden.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Hinweise auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Umweltbericht –</u> <u>Teil B der Begründung</u>		
1	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmundener Straße / Canisiusstraße – Umweltbericht zum Entwurf Büro für Landschafts- und Freiraumplanung	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Lärmimmissionen getroffen. - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Lichtimmissionen getroffen.

	Leser . Albert . Bielefeld GbR Bochum, Stand Mai 2021	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt - Es werden Aussagen zu Biotop- und Nutzungstypen getroffen. - Es werden Aussagen zum Artenschutz getroffen. - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit getroffen. - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen während der Bauzeit getroffen. - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen der Planung getroffen. Schutzgut Fläche - Es werden Aussagen zum Versiegelungsgrad der Fläche getroffen. Schutzgut Boden - Es werden Aussagen zum Bodenaufbau, zur Versickerungsfähigkeit, zu Potenzialen und Funktionen des Bodens getroffen. - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit getroffen. Schutzgut Wasser - Es werden Aussagen zum Grundwasserflurabstand und zur Grundwasserfließrichtung getroffen. - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit getroffen. - Es werden Aussagen zu den planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser getroffen. Schutzgut Klima/Luft - Es werden Aussagen zum Klimabereich und Klimaeigenschaften getroffen. - Es werden Aussagen zu Klimatopen getroffen. - Es werden Aussagen zur Vorbelastung getroffen.
--	---	--

	- Es werden Aussagen zum Klimawandel und Klimawandelfolgenanpassung getroffen. - Es werden Aussagen zur Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit getroffen. - Es werden Aussagen zu den planbedingten Auswirkungen getroffen. Schutzgut Landschaft - Es werden Aussagen zur Einordnung der Landschaftsbildeinheit getroffen. - Es werden Aussagen zum Erlebnisscharakter getroffen. - Es werden Aussagen zur Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Landschaft getroffen. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Es werden Aussagen über das Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern und Kultur- und Sachgütern in der Umgebung getroffen. - Es werden Aussagen zu den planungsbedingten Auswirkungen getroffen. Wechselwirkungen, kumulative Auswirkungen - Es werden Aussagen zur Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern im Plangebiet getroffen. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen - Es werden Aussagen zu den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen der Planung und zu den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bezogen auf absehbare artenschutzrechtliche Konflikte getroffen. - Es werden Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus Sicht von Natur und Landschaft getroffen. - Es werden Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch getroffen. - Es werden Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum
--	---

		Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen. Berücksichtigung weiterer Aspekte - Es werden Aussagen zu Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes getroffen. - Es werden Aussagen zur Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern getroffen. - Es werden Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen. - Es werden Aussagen zu Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts getroffen. - Es werden Aussagen zur Bodenschutzklausel getroffen. - Es werden Aussagen zur Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen getroffen. - Es werden Aussagen zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz - Es werden Aussagen zu Störfallbetrieben und Hochwassergefahren getroffen. Planungsalternativen - Es werden Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungs- und Standortmöglichkeiten getroffen.
<u>Fachgutachten</u>		
2	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße / Canisiusstraße – Artenschutzgutachten Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser . Albert . Bielefeld GbR	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt - Es werden Aussagen zu potentiellen Lebens-, Nahrungsräumen und Vorkommen von Fledermäusen und Vogelarten getroffen. - Es werden Aussagen zu Artvorkommen planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet getroffen.

	Bochum, Stand Mai 2021	- Es werden Aussage zum Vorkommen von Fledermäusen und Vogelarten getroffen. - Es werden Aussagen zu Handlungsempfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen getroffen.
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden</u> <u>und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u>		
3	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25, 44135 Dortmund vom 19.07.2018	Schutzgüter Boden und Fläche - Es werden Hinweise auf bergbauliche Eingriffe in Bezug auf das Schutzgut Boden und Fläche gegeben.
4	Deutscher Wetterdienst - Abteilung Finanzen und Service - Liegenschaftsmanagement - Verwaltungsbereich Süd Helene-Weber-Allee 21, 80637 München vom 31.07.2018	Schutzgut Klima/Luft - Es werden allgemeine Hinweise auf das Klima und Lokalklima sowie der Klimaanpassung gegeben.
5	Kreis Recklinghausen Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen vom 10.08.2018	Schutzgut Wasser - Es werden Aussagen und Hinweise zur Entwässerungssituation und zur Niederschlagswasserversickerung in Bezug auf das Schutzgut Wasser vorgebracht. Schutzgut Boden - Es werden Aussagen und Hinweise zum Schutzgut Boden genannt. Schutzgut Landschaft - Es werden Hinweise zum Eingriff in die Landschaft benannt. Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt - Es werden Hinweise zum Artenschutz gegeben.
6	Landesbetrieb Straßen Regionalniederlassung Ruhr Postfach 10526 – 44715 Bochum vom 19.07.2018	Schutzgut Wasser - Es werden Aussagen und Hinweise zur zur Niederschlagswasserversickerung in Bezug auf das Schutzgut Wasser vorgebracht.

7	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster An den Speichern 7, 48157 Münster vom 12.07.2018	- Es werden Hinweise zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern gegeben.
---	--	---

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 – Dortmunder Straße/Canisiusstraße – sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Angaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 02.06.2021

gez. Tesche
Bürgermeister

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße –

Ziel

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh - soll im Bereich südwestlich der Schmalkalder Straße auf eine gewerbliche Bebauung des baumbestandenen Grundstückes der ehemaligen Gärtnerei verzichtet werden. Dies entspricht dem stadtentwicklungsplanerischen Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter dem Aspekt des Freiraumschutzes und des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Klimaschutzes.

Die bisherige Darstellung der Gewerbefläche im Flächennutzungsplan soll aufgegeben werden. Stattdessen wird im Flächennutzungsplan die Realnutzung Wald dargestellt.

Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2021 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr.6 vom 29.01.2021, S. 36) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für zwei Monate, mithin bis zum 27.03.2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (41) durch schriftlich abgegebene Erklärung zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans obliegen.

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen – aufgrund der erfolgten Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW - in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 19 – Schmalkalder Straße

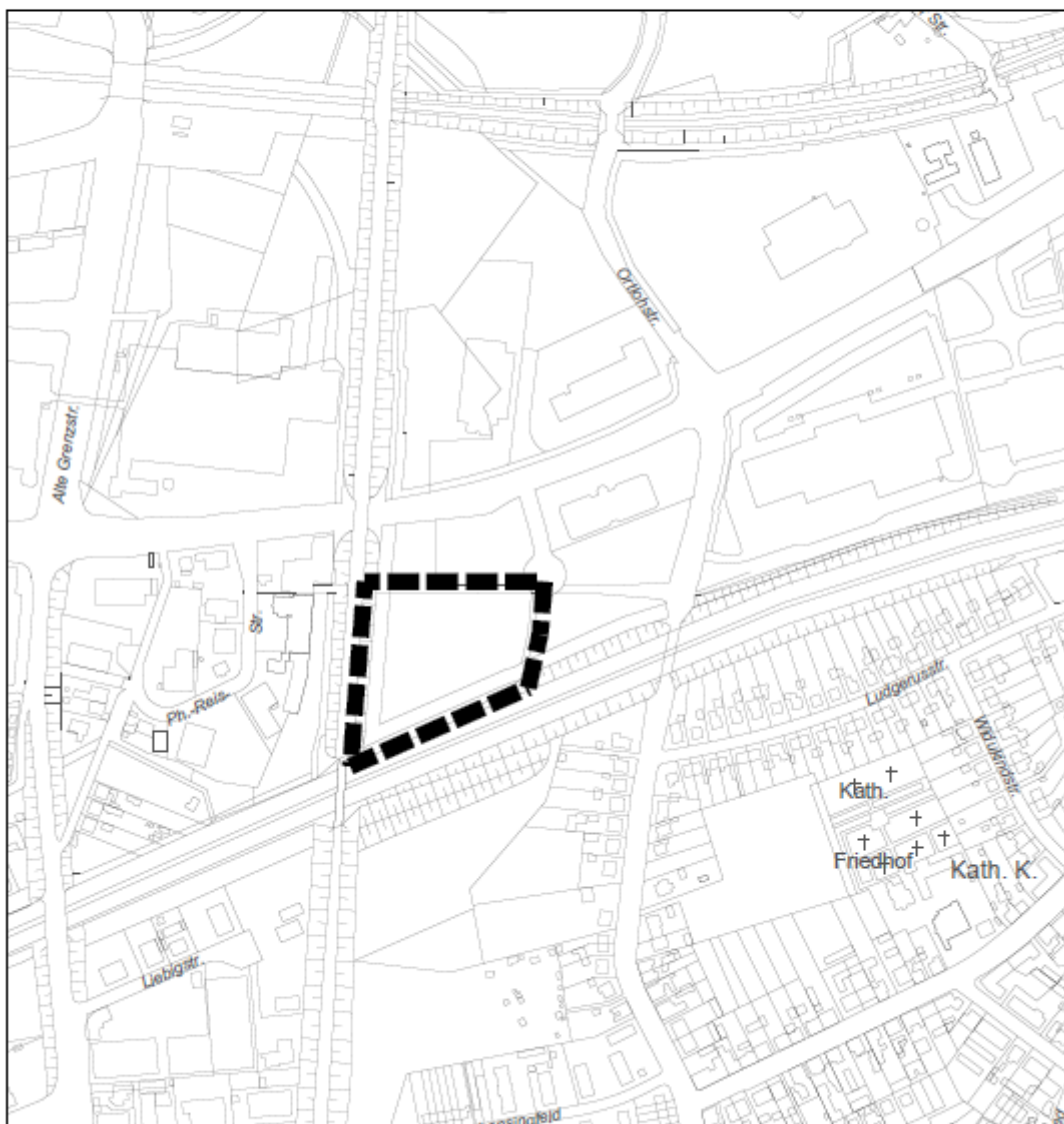
1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße. Die Planunterlagen sollen für die Dauer von 30 Tagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt, der als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Übersichtsplan

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan - Änderung Nr.19 - Schmalkalder Straße -

für einen Bereich zwischen einer nördlich gelegenen gewerblich genutzten Fläche an der Schmalkalder Straße, einem östlich gelegenen Entwässerungsgraben, der südlich befindlichen Bundesautobahn 2 und der westlich gelegenen König-Ludwig-Radtrasse



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab: 1 : 5.000

Stand: Januar 2021

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung

in der Zeit vom 14.06.2021 bis 15.07.2021 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch und Freitag

8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag

8.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2364 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu dem Mitarbeiter der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 2364 auf.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit dem Mitarbeiter der Abteilung Stadtentwicklung des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW:

<https://uvp-verbund.de/nw>

und der Stadt Recklinghausen

<https://www.recklinghausen.de/buergerbeteiligung>

abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen auch online abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert,

nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), werden die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße – sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 02.06.2021

gez. Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße –

für einen Bereich zwischen Westring und Bert-Brecht-Straße, im Stadtteil Westviertel, im westlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll der anhaltenden Wohnungsnachfrage in Recklinghausen durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden. Da das Plangebiet für die ursprünglich vorgesehenen Verwaltungseinrichtungen (Erweiterung der Verwaltungsgebäude der damaligen Deutschen Bundespost – heute Deutsche Telekom AG) nicht mehr benötigt wird, kann es einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Innenstadt von Recklinghausen, der Lage im Siedlungszusammenhang und der Anbindung an das Verkehrsnetz bietet es gute Voraussetzungen für die Ansiedlung eines attraktiven Wohnquartiers, welches die erfolgte Siedlungsentwicklung im Umfeld fortführt. Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des Areals geschaffen werden.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24. Februar 2017), und §§ 3 und 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW und Rückübertragung der Zuständigkeit gemäß § 3 Zuständigkeitsordnung in seiner Sitzung am 10. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

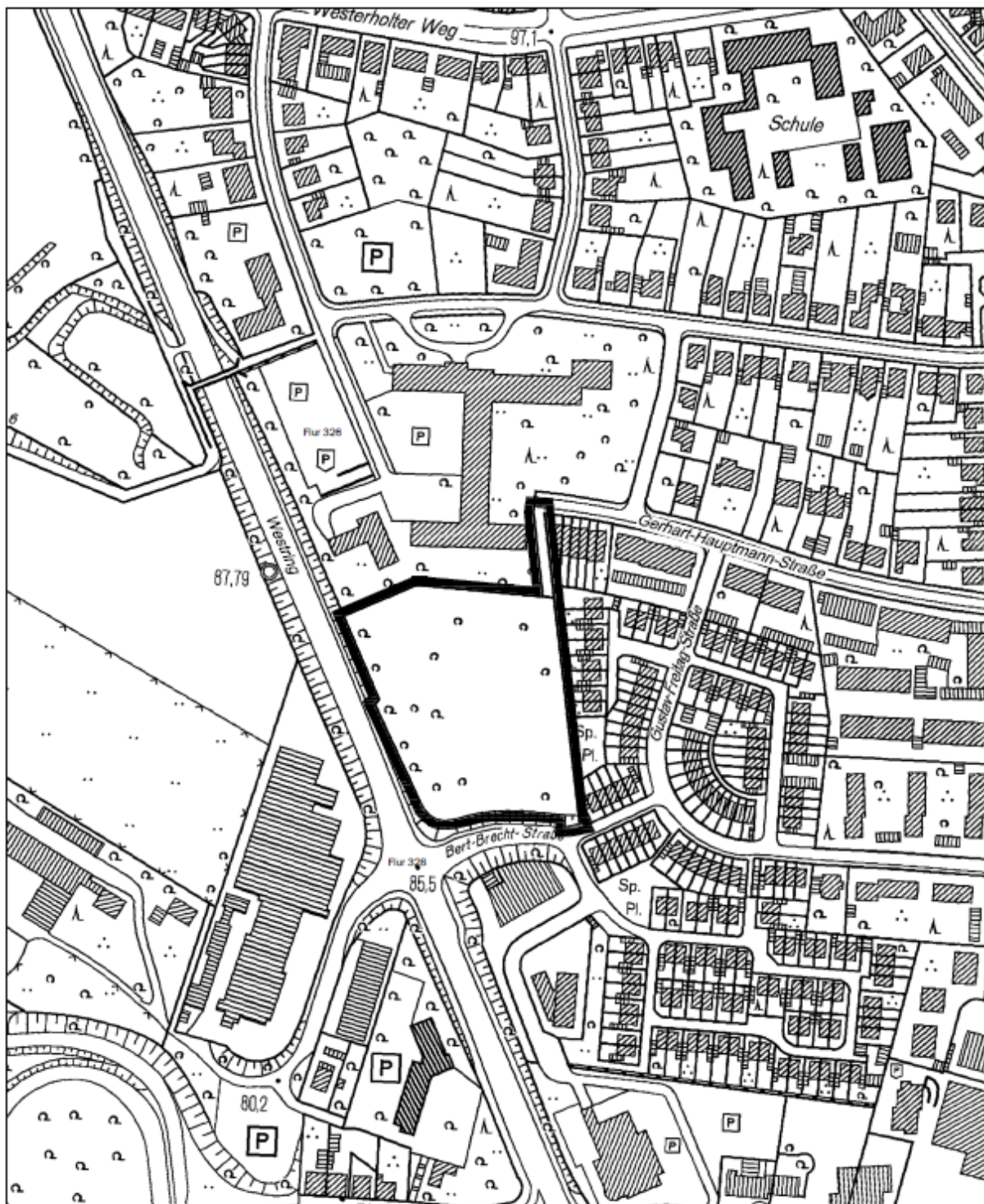
„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 1,4 ha und liegt im Westen des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Westviertel. Er umfasst das Flurstück 394 der Flur 326 sowie die Flurstücke 64 und 392 sowie Teile des Straßengrundstücks der Bert-Brecht-Straße und der festgesetzten Grünfläche (Flurstücke 374, 409 und 632) der Flur 328, Gemarkung Recklinghausen.

In der beigelegten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den Gutachten / Untersuchungen des Bebauungsplans Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

15.06.2021 bis 20.07.2021 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr, und donnerstags von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 70 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 70 auf.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), durchgeführt.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB abgesehen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor. Es handelt sich um Fachgutachten und Ergebnisse aus sonstigen Stellungnahmen im Verfahren zu folgenden Umweltthemen:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug und Inhalt der umwelt-bezogenen Information
<u>Fachgutachten</u>		
1	Artenschutzprüfung Stufe 1 Uwedo – Umweltplanung Dortmund Stand: Januar 2020	- Es werden Aussagen zum Artenschutz getroffen (Vorkommen von Fledermäusen, Vögel, Amphibien, Lebensraum-/Biotopstrukturen)
2	Baugrundgutachten Borchert Ingenieure Stand: April 2019	- Es werden die Baugrund- und Versickerungsverhältnisse im Baubereich beurteilt.
3	Ergänzung Baugrundgutachten Borchert Ingenieure Stand: Juni 2019	- Es werden ergänzende Aussagen u.a. zur Versickerungsleistung des Baugrundes und zur Trockenhaltung von Bauwerken getroffen.
4	Screening-Untersuchung zum Straßenverkehrs- und Gewerbelärm ACCON Köln GmbH Stand: Dezember 2017	- Es werden erste Aussagen zu den Schallimmissionen getroffen, die auf das Gebiet einwirken.
5	Schalltechnische Untersuchung ACCON Köln GmbH Stand: November 2020	- Es werden detaillierte Aussagen zu den Schallimmissionen und den zu ergreifenden Schallschutzmaßnahmen getroffen.
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</u>		
1	Emschergenossenschaft / Lippeverband	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Wasser gegeben (Versickerung, Einleitung)
2	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Boden gegeben (Bergbau, Gas)
3	Deutscher Wetterdienst	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Klima gegeben (Auswirkungen auf das Lokalklima)
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 - 2 Wasserwirtschaft	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Wasser gegeben (Entwässerung der Grundstücke)
5	Kreis Recklinghausen, Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV / Naturschutzbeirat	- Es werden Hinweise zu den Schutzgütern Wasser (Versickerung), Boden (Bodenschutz), Tiere (Artenschutz) und Mensch (Schallimmissionen) gegeben
6	Geologischer Dienst NRW	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Boden gegeben (Mutterboden)
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Mensch gegeben (Schallschutz)
8	LWL – Archäologie für Westfalen	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Kulturgüter gegeben (Bodendenkmalpflege)

9	RAG Aktiengesellschaft	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Boden gegeben (Baugrund)
---	------------------------	---

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. November 2012), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 02.06.2021

gez. Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – 5. Änderung

für einen Bereich an der Lessingstraße, im Stadtteil Westviertel, im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – werden im Grundsatz die Ziele des ursprünglichen Bebauungsplans verfolgt. Ziel der 5. Änderung ist weiterhin die Sicherung des reinen Wohngebiets, jedoch unter Berücksichtigung veränderter Wohnbedürfnisse. Der Ursprungsplan sah eine Wohnbebauung in offener Bauweise mit bis zu zwei Vollgeschossen vor. Der nun vorliegende Bebauungsvorschlag sieht ein zweigeschossiges und drei viergeschossige Wohngebäude mit einer Tiefgarage vor. Insgesamt sollen 29 Wohneinheiten entstehen, von denen 11 als öffentlich geförderter Wohnraum – verteilt auf alle vier Gebäude – realisiert werden sollen.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24. Februar 2017), und §§ 3 und 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW und Rückübertragung der Zuständigkeit gemäß § 3 Zuständigkeitsordnung in seiner Sitzung am 10. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

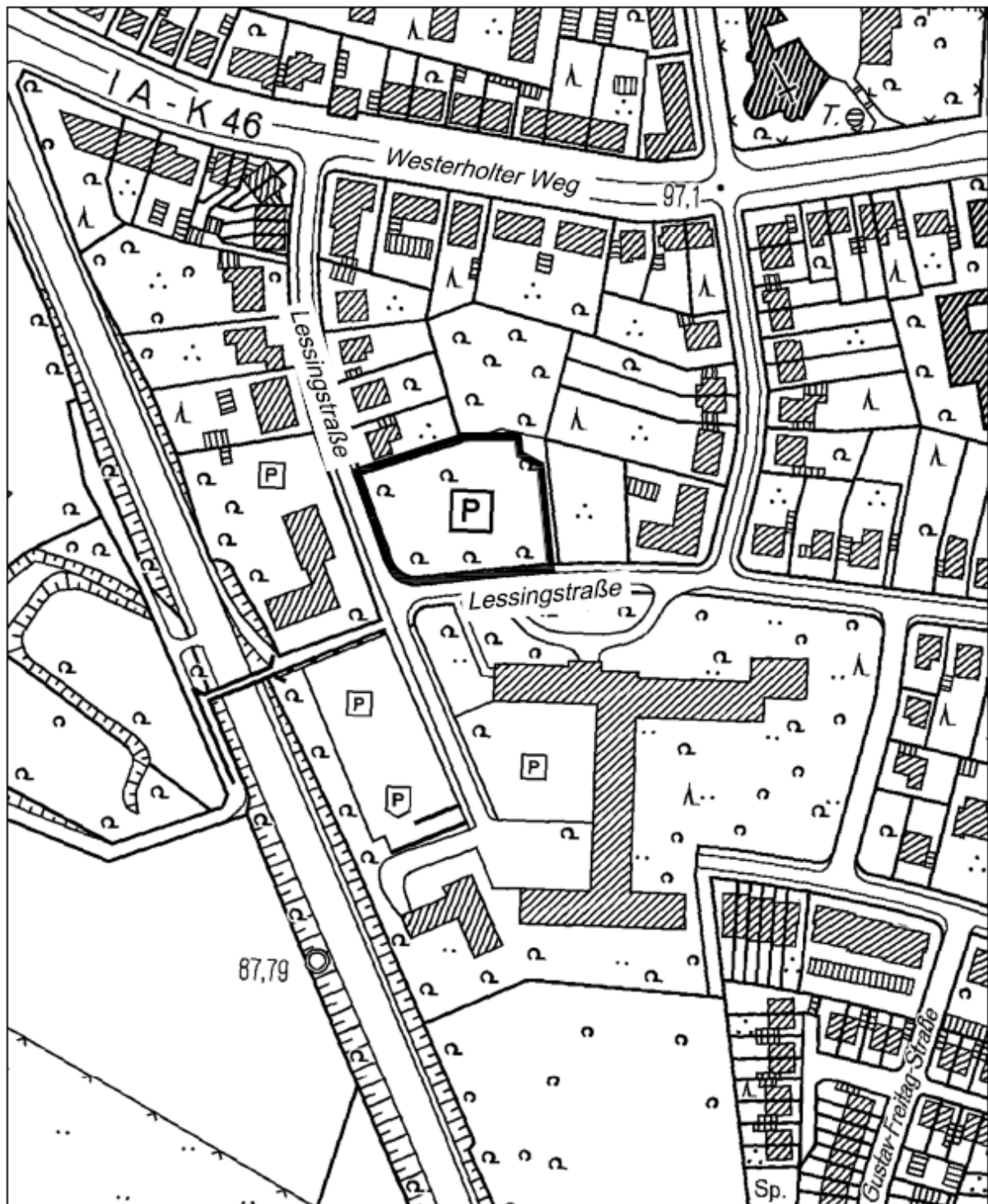
„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Geltungsbereich

Räumlich gefasst wird der Geltungsbereich der 5. Änderung im Norden durch das Grundstück der Lessingstraße 70 (Flurstück 213, Flur 326), weiterführend durch die nördliche Grundstücksfläche der Liegenschaft des Flurstücks 292 (Flur 326) im Abstand von rund 50 Metern entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie sowie im Osten entlang des im Bebauungsplan festgesetzten Stichweges im Abstand von 5 Metern parallel zur westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 66 (Flur 326) sowie im Süden wie auch im Westen durch die Grenzen des Flurstücks 292 (Flur 326).

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den Gutachten / Untersuchungen des Bebauungsplans Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – 5. Änderung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

15.06.2021 bis 20.07.2021 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr, und donnerstags von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 70 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 70 auf.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – 5. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), durchgeführt.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB abgesehen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor. Es handelt sich um Fachgutachten und Ergebnisse aus sonstigen Stellungnahmen im Verfahren zu folgenden Umweltthemen:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug und Inhalt der umweltbezogenen Information
<u>Fachgutachten</u>		
1	Artenschutzprüfung Stufe 1 ILS Essen GmbH – Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung Stand: Januar 2019	- Es werden Aussagen zum Artenschutz getroffen (Vorkommen von Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Lebensraum-/Biotopstrukturen)
2	Dokumentation zur Erstellung eines Wurzelvorhanges an Platanen zur Vorbereitung eines Bauvorhabens an der Lessingstraße 66 in Recklinghausen HVG Grünflächenmanagement Stand: Juli 2019	- Es wird die Erstellung eines Wurzelvorhanges dokumentiert.
3	Erstellung von Wurzelsuchgräben zur Überprüfung der Machbarkeit eines Bauvorhabens an der Lessingstraße 66 in Recklinghausen HVG Grünflächenmanagement Stand: Juli 2018	- Es wird mithilfe von Wurzelsuchgräben beurteilt, ob die Baumaßnahme umgesetzt werden kann, ohne dass der vorhandene Baumbestand am Wurzelwerk größeren Schaden annimmt.
4	Baugrundgutachten GLB – Grundlabor Bochum Stand: Juli 2011	- Es werden die Baugrund- und Grundwasser- verhältnisse im Baubereich beurteilt.
5	Ergänzung Baugrundgutachten GLB – Grundlabor Bochum Stand: Oktober 2020	- Es werden ergänzende Aussagen insb. zum Schutzgut Boden getroffen.
6	Versickerungsgutachten GLB – Grundlabor Bochum Stand: August 2011	- Es werden Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens getroffen.
7	Schallschutzgutachten afi – Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See Stand: Dezember 2018	- Es werden Schallemissionen und -immissionen innerhalb und außerhalb des Plangebiets beurteilt.
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u>		
1	Emschergenossenschaft / Lippeverband	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Wasser gegeben (Rückhaltung, Einleitung)
2	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Boden gegeben (Bergbau, Gas)
3	Deutscher Wetterdienst	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Klima gegeben (Auswirkungen auf das Lokalklima)

4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 - 2 Wasserwirtschaft	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Wasser gegeben (Ableitung in ein Gewässer)
5	Kreis Recklinghausen, Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV / Naturschutzbeirat	- Es werden Hinweise zu den Schutzgütern Boden, Mensch (Schallimmissionen) und Pflanzen (Baumstandorte) gegeben
6	Geologischer Dienst NRW	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Boden gegeben (Baugrund)
7	RAG Aktiengesellschaft	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Boden gegeben (Bergbau)
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB</u>		
1	Anregungen aus der Öffentlichkeit	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Klima und Pflanzen gegeben (Baumerhalt) - Es werden Hinweise zum Schutzgut Mensch (Schallimmissionen), Wasser (Ableitung), Pflanzen (Baumerhalt)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. November 2012), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – 5. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 02.06.2021

**gez. Tesche
Bürgermeister**

**Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Straße:
Castroper Straße (von der Castroper Straße 294 bis zum Panhütterweg)**

Ziel des Verfahrens ist die Feststellung, dass die o.g. hergestellte Straße den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB entspricht.

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über die Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus § 125 Absatz 2 BauGB.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 30.04.2021 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr. 36 vom 03.05.2021, S. 430) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend bis zum 18. Juni 2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss haben mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (44) durch schriftlich abgegebene Erklärungen zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW in seiner Sitzung am 10.05.2021 die Entscheidung über den Satzungsbeschluss obliegen.

Aufgrund des § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), gemäß § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 10.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss stellt die Straßenbegrenzungslinien für die nachfolgend aufgeführte Straße fest:

1. Castroper Straße (von der Castroper Straße 294 bis zum Panhütterweg)

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage wird auf der Grundlage des § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die Feststellung der Übereinstimmung der Planungen der Stadt Recklinghausen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 125 Absatz 2 BauGB für die Straße: Castroper Straße (von der Castroper Straße 294 bis zum Panhütterweg) hiermit bekannt gemacht.

Die Feststellung der Übereinstimmung der Planungen für die oben genannte Straße der Stadt Recklinghausen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 125 Absatz 2 BauGB tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

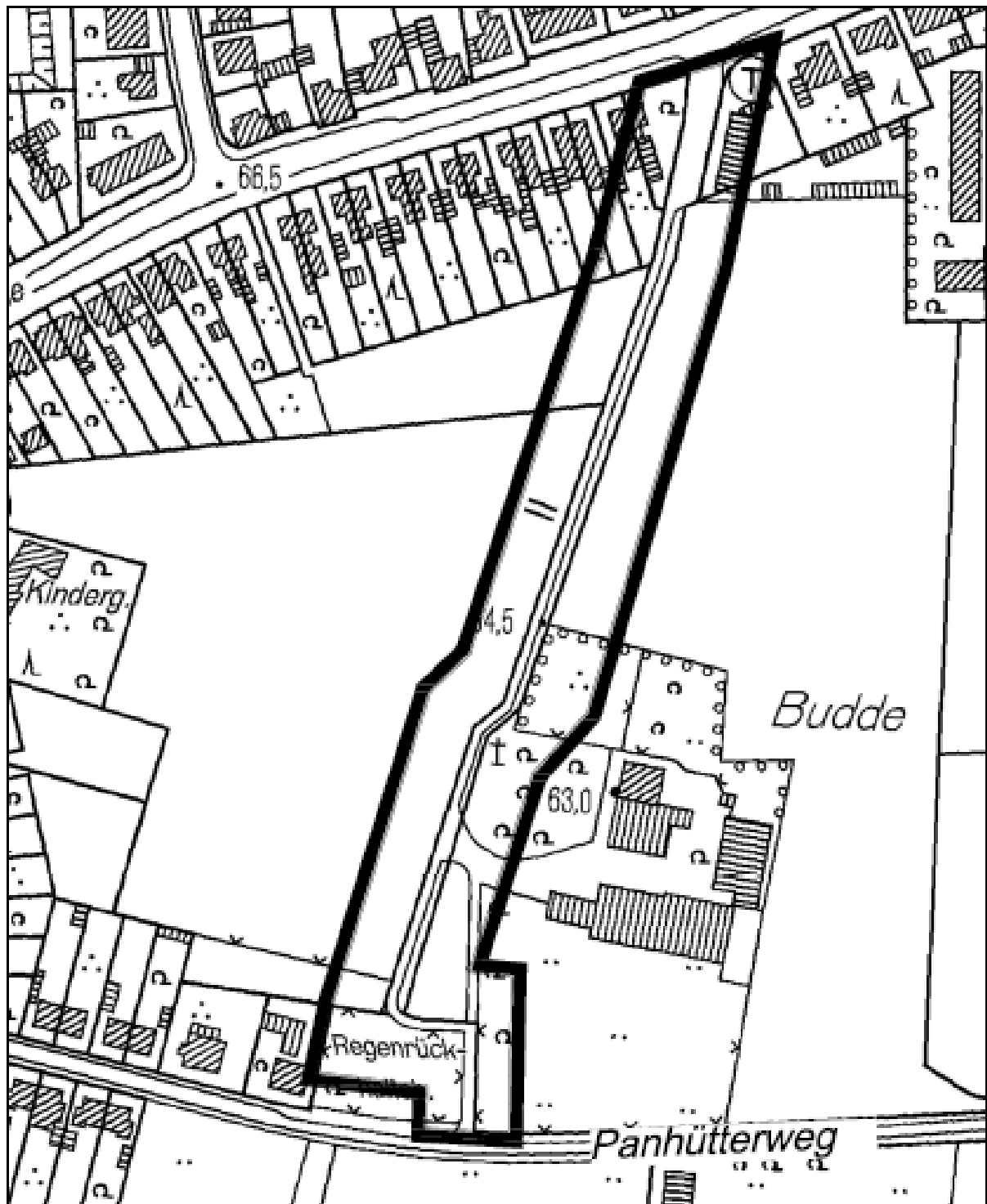
Recklinghausen, den 02.06.2021

gez.

Tesche

Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage „Castroper Straße“ (von der Castroper Straße 294 bis zum Panhütterweg)



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches